

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie
sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Amt vnnd
Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs
zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

Fronsberger, Leonhardt

[Franckfurt am Main], 1558

VD16 F 3129

Der Eyd.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](#)

Von aller hand Kriegsfrüstung vnd gebrauch

Dann frage der Feldtweybel vmb einen Weybel vmb / So der gemacht / so frage derselbig neu gemacht Weybel nach einem Weybel zu ihme vmb / So der gemacht fragt er nach einem Fürier vmb / wo der gemacht fragt er nach einem Fürier vmb.

So also alle ämpter besetzt / heisset er die Knecht sich Rotten / vnd ire Rott meyster machen / beulicht auch das als bald die gemachte Rottmeyster kom men / sich anzeigten vnd auff schreiben sollen lassen.

So man seine Knecht mustert / so steht oder sitzt er bey dem Musterherren mit sampt seinem Schreiber.

Darnach so seine Knecht gemustert / die Register verglichen / mitt dem Musterherren oder Pfennigmeyster abgezelt / vnd die Register wie sich ges püt verbittschiert / vnderschrieben vnd versiert seind / so empfacht er sein gelt / dann soll er zuermeyden klag / auffur vnd rumor / auch vngunst / so nict allein ihme / sonder auch dem Kriegsherrn hierauf erfolgen mag / vorn stundan seine Knechte bezalen vnd zufrieden stellen / mit dem gelt oder Knechz ten kein betrug oder finanz gebrauchen / dann daraus kompt liederlich vnd offt grosser vnrath vnder einem ganzen haussen.

Es begibt sich oft das man ettwann einzige Fändlin Knecht vom haus sen schickt / ettwann inn besatzungen / ettwann et was aufzurichten / ettwann was zubesichtigen / ettwann ein Bass / ein Brücken / ein Weg odder Clausen zubezeten oder verwarn / etwan auff ein Scharmützel / der halben hoch von nöten / das die Hauptmanschaffen nicht nach gunst / wie oft geschicht mit jungen vngelüpften leutten besetzt werden / sonder mitt recht geschaffnen / erfarnen gelüpften leutten / die einen verstand vnd wissen haben / jeder zeit ges gen vnd von feinden sien vorteil zuerdencken vnd gebrauchen / darmitt des Herrn vnd der guten ehrlichen Kriegsleut ehr / nutz / wolfart / nict verhindert / auch schand / schaden vnd nachtheyl / an ehr / leib vnd leben vmb gunst willen in gefar gestelt werde.

Der Hauptman soll allwegen so man auff die Wacht / oder sur st mitt ey nem Fändlin zeucht / besonder inn der Feind Landt selbs persönlich bey se nent Knechten sein / dz die wacht so es anjmißt / recht besetzt vñ verordnet wer.

Der Eyd.

Er schwört neben den gemeynen puncten vnd Artickeln / das er bey seynen Knechten das best thun / sich mit denselbigen auff Züg / wachten / inn besatzungen / vnd wa in der Kriegsherr oder desselbigen Obersten vnd Anwälde hin bescheyden vnd verordnen werden / brauchen lassen / vnd das best wie einem ehrlichen Kriegsman zusteht / thun wölle / das er auch inn der Musterung oder sonst kein auffsat / betrug odder finanz sich gebrauchen / andern

Das vierdt Buch. xlviij

auch vndern nit zu sehn noch gestatten/sonder seiner bestimpten besoldung/
vnd was jme daneben der Kriegsherr auß sondern gnaden thut/benügig
vnd zufrieden sein wölle/vnd in dem vnd anderm in allweg des Kriegsherrn
nug bedencken vnd schaffen/schaden vnd nachtheil wenden/verhüten vnd
hindern wölle/So sich begebe/das er in Räthen gebraucht/seinem höchsten
vnd besten verstand nach dem Kriegsherrnen zu gut Rathen/vnd weß jme
also vertrawt/bis in sein end verschwigen behalten.

Ein betrachtung so den Kriegsherrnen oder General Obersten belangt.

Tem es ist für gut angesehen/das ein yeder Underhauptman nitt vber
ein Fändlin Knecht füren/vnd das ein yedes Fändlin nitt vber vier
hundert Knecht habe/Fünff hundert were besser.

Man pflegt aber auff jedes Fändlin fünff hundert Söld zugeben/darum
der vierhundert Knecht liegen/die vberigen hundert Söld werden vnder die
ämpter/Ledelleute Toppelsöldner/vnd andere gute ehliche gesellen aufges
teilt im nbzelen.

So aber ein Hauptman fünff hundert Knecht vnder seinem Fändlin hees
te/wer gar gut/er ersparte allwegen an vier Fändlin ein Hauptman/alle
ämpter vnd vbersöld/zu dem/wa man auff Zug/Wachten/in Besatzungen
profandt zubeleitten/oder ander sachen mit einzigen Fändlin ziehen/vnd
etwas aufrichten soll/ist es gar gut vnd tröstlich so man starcke Fändlin
hacc.

Artickel darauff die Underhauptleut bestelt vnd angenommen werden.

Gest ist gut/das mit einem jeden Underhauptman ein Schrifflich bes
taltung auff nachfolgende puncten vnd Artickel auffgericht vnd ge
macht werde.

Uñmlich das jedem werden angezeygt die Artickel/die die Knecht schwö
ren sollen/ auch darbey was ämpter die Herrschaft odder der gemein Man
hinz zu geben vnd zubestellen haben werde/darbey auch wie viel Monat sie
dienst haben/vnd wieuil tag sie für ein Monat dienen sollen/wann auch
ir Sold angehn werde/So auch yemandts vor erscheinung der Monat mi
wissen vnd willen des Obersten abziehen würde/wieuil tag ihme
für den abzug gerechnet werden sollen / damitt die Hauptleute
in auffs